

FernFinG Infoblatt für Kunden. Zusätzliche Informationen zur Zahlungsausfall-/Restschuldversicherung Flexikonto Zahlschutz gemäß Fern-Finanzdienstleistungsgesetz

1. Allgemeine Informationen

Versicherer

a) **Cardif Lebensversicherung Niederlassung Österreich der CARDIF ASSURANCE VIE, Paris**

Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien
FN 166732w, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien

b) **Cardif Allgemeine Versicherung Niederlassung Österreich der CARDIF- ASSURANCES RISQUES DIVERS, Paris**

Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien
FN 166734y, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Absicherung von Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber Dritten

zu a): Versicherungszweig Leben

zu b): Versicherungszweig verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsnehmer

Otto Austria Group GmbH

5071 Wals-Siezenheim, Alte Bundesstraße 2a
FN 64411y, Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Salzburg
Als Einkaufsgesellschaft für das Versandhandelsunternehmen Universal Versand GmbH

Versandhandelsunternehmen

Universal Versand GmbH

5071 Wals-Siezenheim, Alte Bundesstraße 2a
FN 235040y, Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Salzburg

Versicherte Person

Jede natürliche, volljährige Person, die bei Universal Versand GmbH ein Kundenkonto mit Teilzahlung eröffnet hat, wird durch Beitritt zum Versicherungsvertrag zur versicherten Person.

Mitversicherte Person:

Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zahlungsausfall-/Restschuldversicherung Flexikonto Zahlschutz VB-KP 2024.09 (Ö) Fassung 01/2025 erhalten auch der im gemeinsamen Haushalt mit der versicherten Person lebende Ehepartner oder Lebensgefährte.

Aufsichtsbehörden des Versicherers

ACAM („Autorité de Contrôle des Assurances et des Mutuelles“), 61, rue Taitbout, 75436 Paris cedex 09, France und FMA Finanzmarktaufsicht (Bereich Versicherungsaufsicht) Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

2. Informationen zum Versicherungsschutz

Die beiliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zahlungsausfall-/Restschuldversicherung **Flexikonto Zahlschutz VB-KP 2024.09 (Ö) Fassung 01/2025 nachfolgend kurz auch „AVB“** genannt bilden einen integrierenden Bestandteil.

Wesentliche Merkmale des Zahlungsausfall-/Restschuldversicherungsvertrages

Der Versicherungsschutz dient der Absicherung von Teilzahlung der versicherten Person gegenüber dem Versandhandelsunternehmen. Versichert sind die auf der Versicherungsbestätigung zur Zahlungsausfall-/Restschuldversicherung vereinbarten Risiken (Ableben, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit) für die Dauer der Versicherungslaufzeit.

Versicherungsprämie:

Die Versicherungsprämie beträgt 1,15% des aushaftenden, offenen Saldos des Kundenkontos der versicherten Person und wird vom Versicherungsnehmer monatlich an den Versicherer abgeführt. Weist das Kundenkonto der versicherten Person keinen aushaftenden Saldo aus, fällt keine Versicherungsprämie an. Details zur Höhe des Versicherungsbeitrages und zu Ihrer Beitragsverpflichtung zur Erlangung und Erhaltung des Versicherungsschutzes gegenüber dem Versicherungsnehmer sind in der Versicherungsbestätigung zu finden.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz beginnt mit der schriftlichen Zusage der Universal Versand GmbH.

Der Versicherungsschutz endet, wenn

- das Kundenkonto der versicherten Person bei Universal Versand GmbH aus welchem Grund immer gekündigt wird,
- für die Risiken Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit mit Erhalt des Bescheides, in dem der versicherten Person eine Alterspension zuerkannt wird (gilt auch für die mitversicherte Person),
- für die Risiken Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person (gilt auch für die mitversicherte Person),
- für das Risiko Ableben mit Vollendung des 75. Lebensjahres der versicherten Person (gilt auch für die mitversicherte Person).

Der Versicherungsschutz für **alle** versicherten Risiken endet für die mitversicherte Person mit der Vollendung des 65. Lebensjahres des Kontoinhabers.

Durch die Zahlungsausfall-/Restschuldversicherung können versicherte Personen (einschließlich der mitversicherten Person) folgenden Versicherungsschutz erhalten:

1. Ableben,
2. Arbeitslosigkeit, wenn die versicherte Person entweder als unselbstständiger Arbeitnehmer oder als selbstständig Erwerbstätige (im Sinne des § 8 der AVB) unverschuldet arbeitslos wird,
3. Arbeitsunfähigkeit, wenn die versicherte Person krank, berufs- oder erwerbsunfähig ist.

Wartezeiten, Karenzzeiten:

Für Ableben und Arbeitsunfähigkeit gelten folgende Wartezeiten:

Sie haben keine Versicherungsdeckung für bereits bekannte Erkrankungen oder Unfallfolgen, wegen derer Sie bei Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich behandelt oder beraten wurden und wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten 6 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang steht.

Für Arbeitslosigkeit für unselbstständig Erwerbstätige gilt folgende Wartezeit:

Sie haben keine Versicherungsdeckung, wenn die Arbeitslosigkeit innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt oder bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand.

Für Arbeitslosigkeit für selbstständig Erwerbstätige gilt folgende Wartezeit:

Sie haben keine Versicherungsdeckung, wenn die Arbeitslosigkeit als selbstständig Erwerbstätiger innerhalb von 12 Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt, oder die Arbeitslosigkeit bereits bei Vertragsbeginn bestand, erfolgt keine Leistung.

Für Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit bestehen folgende Karenzzeiten:

Eine Leistung wird frühestens erbracht, nachdem Sie mindestens 1 Monat ohne Unterbrechung arbeitsunfähig oder arbeitslos waren. (= Karenzzeit). Leistungsansprüche, die während der Karenzzeit entstehen, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Auch wenn Sie wiederholt arbeitslos werden, sind Sie versichert. Sie müssen aber vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit als unselbstständig Erwerbstätiger länger als 6 Monate ununterbrochen mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein und als selbstständig Erwerbstätiger 12 Monate ununterbrochen tätig gewesen sein.

Versicherungsleistungen:

Die Voraussetzungen für Versicherungsleistungen ergeben sich aus § 8 der AVB.

Cardif leistet im Falle von Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Karenzzeit den Betrag des zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles aushaftenden Saldos am

Kundenkonto. Cardif leistet einmalig bis zu maximal € 5.000,-. Innerhalb von 12 Monaten können Sie maximal 2-mal Versicherungsleistung aus dem Risiko Arbeitslosigkeit erhalten. Weiters können Sie innerhalb von 12 Monaten maximal 2-mal Versicherungsleistung aus dem Risiko der Arbeitsunfähigkeit erhalten, wobei sich die schadensauslösenden Ereignisse voneinander unterscheiden müssen (z.B. unterschiedliche Krankheiten). Innerhalb von 12 Monaten können Sie gemeinsam mit der mitversicherten Person insgesamt maximal 4-mal Leistung aus dem Risiko der Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit bekommen.

Für die mitversicherte Person gilt, dass sie bei Eintritt eines Versicherungsfalles keine Leistung von Cardif erhält, so lange die versicherte Person noch Leistungen von Cardif erhält.

Die Ausschlüsse des Versicherers von der Leistungspflicht ergeben sich aus § 10 der AVB.

Die Verpflichtungen der versicherten Person (Obliegenheiten) sind § 11 der AVB zu entnehmen.

Bezugsrecht:

Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist Universal Versand GmbH für alle fälligen Versicherungsleistungen bezugsberechtigt. Universal Versand GmbH hat alle fälligen Versicherungsleistungen dem Kundenkonto der versicherten Person gutzuschreiben.

Kündigung:

Die versicherte Person kann den Versicherungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Zur Fristwahrung reicht die Absendung der Kündigungserklärung innerhalb der vorgenannten Frist.

Ablehnungsrecht des Versicherers:

Der Versicherer hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch den Versicherungsnehmer die Risikoübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz der versicherten Person rückwirkend. Ein Versicherungsbeitrag fällt in diesem Fall nicht an.

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen:

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in geschriebener Form erfolgen. Sie werden wirksam, sobald sie der Universal Versand GmbH oder Cardif zugegangen sind.

Cardif und die Otto Austria Group GmbH haben im Gruppenversicherungsvertrag vereinbart, dass Kündigungserklärungen stets der Schriftform bedürfen. Daher muss eine Kündigung durch die versicherte Person schriftlich, d.h mit eigenhändiger Unterschrift, erfolgen.

Eine Änderung der Postanschrift ist Cardif unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ist Cardif berechtigt, Mitteilungen an die von der versicherten Person zuletzt bekannt gegebene Adresse zuzustellen. In diesem Fall gilt unsere Erklärung nach Absendung des eingeschriebenen Briefes zu jenem Zeitpunkt als wirksam, in welchem die Erklärung ohne die Änderung der Postanschrift bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen wäre.

Für den Fall, dass die versicherte Person und der Versicherungsnehmer ausdrücklich und gesondert eine elektronische Kommunikation vereinbart haben, so gelten die in der getroffenen Vereinbarung festgelegten Bedingungen hinsichtlich der Übermittlung von Unterlagen, die den Bestand des Versicherungsvertrages betreffen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine allenfalls getroffene Vereinbarung jederzeit widerrufen werden kann. Die zuvor genannte Vereinbarung in Bezug auf die Schriftform von Kündigungen, gilt auch für den Fall der elektronischen Kommunikation.

3. Informationen über den Fernabsatzvertrag Rücktrittsrechte nach Fern-Finanzdienstleistungsgesetz

- Sofern Sie Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind und der Versicherungsvertrag mit Ihnen ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Versicherers bzw. eines Vertreters des Versicherers unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (z.B. per Internet, E-Mail, Telefon, Fax, Briefpost) abgeschlossen wird, können Sie von Ihrer Vertragserklärung oder vom Versicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten. Wenn Sie das Rücktrittsrecht nicht ausüben, bleibt der Versicherungsvertrag für die jeweilige Laufzeit aufrecht. Die jeweiligen Kündigungsmöglichkeiten ändern sich dadurch nicht.
- Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (=Bestätigung über Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag), jedoch nicht, bevor Sie die Vertragsbedingungen erhalten haben.
- Die Rücktrittserklärung ist entweder postalisch an Cardif Allgemeine Versicherung, Niederlassung Österreich der Cardif-Assurances Risques Divers, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, oder per Fax an 01/533 98 78 40 oder per E-Mail an info.at@cardif.com zu richten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.
- Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Versicherungsprämie. Wenn Sie bereits Versicherungsprämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Versicherungsprämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

4. Belehrung über Ihr Rücktrittsrecht gemäß § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

- Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (=Zusendung der Bestätigung über den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag), jedoch nicht, bevor Sie die Bestätigung über den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- Die Rücktrittserklärung ist entweder postalisch an Cardif Allgemeine Versicherung, Niederlassung Österreich der Cardif-Assurances Risques Divers, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, oder per Fax an 01/533 98 78 40 oder per E-Mail an info.at@cardif.com zu richten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.
- Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämien hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens ein Monat, nachdem Sie die Bestätigung über den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

5. Sprache / anzuwendendes Recht / Gerichtsstand:

Die Vertrags- und die Kommunikationssprache mit dem Kreditnehmer ist ausschließlich die deutsche Sprache. Auf gegenständlichen Fernabsatzvertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Der vereinbarte Gerichtsstand kann dem § 14 der AVB entnommen werden.

6. Rechtsbehelfe

Beschwerdestellen:

Sie können sich per E-Mail oder Post wenden an:

E-Mail: beschwerde.at@cardif.com

Post: Cardif Allgemeine Versicherung, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien

Welche Angaben benötigt Cardif?

Mit den folgenden Angaben können Anfragen schneller bearbeitet werden:

- Ihr vollständiger Name
- Ihre Adresse
- Ihre Versicherungsfallnummer, falls vorhanden
- Ihr konkretes Anliegen oder Ihre Beschwerde
- eine Telefonnummer, unter welcher Sie tagsüber erreichbar sind

Weiters werden Beschwerden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien sowie vom Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien entgegengenommen.

Sie können sich auch an die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien wenden. Federführend bei Beschwerden über Cardif ist das zuständige französische Aufsichtsamt ACP ("Autorité de Contrôle Prudentiel"), 61, rue Taitbout, 75436 Paris cedex 09, France.